

Behörde (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Lfd. Nummer:		
Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg Ordnungsamt Steingarben 49 37318 Hohengandern		Telefon : 036081/622-0 Telefax : 036081/622-21 E-Mail : info@vghr.de ordnungsamt@vghr.de		
Antrag zur Durchführung eines Traditions-, Brauchtums- und Lagerfeuers				
<input type="checkbox"/> Traditionsfeuer	<input type="checkbox"/> Lagerfeuer	<input type="checkbox"/> Brauchtumsfeuer	Anzahl der vorauss. teilnehmenden Personen:	
Wo? (Ort, Straße, Hausnummer)				
Wann? (Datum)		Uhrzeit (von – bis)		
	Anzeigender	Verantwortlicher		
Name:				
Straße:				
PLZ, Wohnort:				
Telefon:				
Eigentümer des Grundstückes		Zustimmung des Eigentümers <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Abstand zu Gebäuden	Abstand Grundstücke	Abstand zu Bäumen	Abstand zu Wald	Abstand zu landw. Flächen
Brennmaterial		Größe der Feuerstelle		
Der Antrag ist bis spätestens 7 Tage vor dem Ereignis beim Ordnungsamt einzureichen. Bei verspätetem Eingang ist die Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Die Genehmigung des Antrages ist gebührenpflichtig.				
_____		_____		
Ort, Datum		Unterschrift des Antragstellers		
Nachfolgendes wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt				
Der Antrag wird genehmigt <i>(Bitte beachten Sie die auf Seite 2 bis 3 genannten Informationen zur Durchführung eines der oben genannten Feuer!)</i>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> mit Auflagen genehmigt <input type="checkbox"/> Nein (siehe Beiblatt) Unterschrift Ordnungsamt:		
Die Leitstelle und Polizei wurde informiert		am: _____ durch das Ordnungsamt		
Der Wehrleiter ist vom Veranstalter über die Genehmigung in Kenntnis zu setzen		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde (VG Hanstein-Rusteberg) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.				

Kostenfestsetzung aufgrund der §§ 1 & 12 der Verwaltungskostensatzung der VG Hanstein-Rusteberg vom 27.05.2004 i.V.m. Abschnitt B 2.1 der 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der VG Hanstein-Rusteberg vom 12.11.2018 entsteht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

20,00 €

Bitte zahlen Sie die Verwaltungsgebühr innerhalb **einer Woche nach Genehmigung** auf folgende Bankverbindung der VG Hanstein-Rusteberg:

Kreissparkasse Eichsfeld

IBAN: DE64 8205 7070 0210 0001 71

Verwendungszweck:

Wichtige Informationen zur Durchführung eines Traditions-, Brauchtums- und Lagerfeuers

Ziel eines solchen Feuers ist nicht die (unzulässige) Abfallbeseitigung!

1. Die in der Anzeige benannte Person ist für die gesamte Durchführung des Feuers verantwortlich und haftbar.

2. Folgende Bestimmungen sind beim Verbrennen zu beachten:

2.1 Das Verbrennen ist verboten

- a) bei langanhaltender, extrem trockener Witterung,
- b) bei starkem Wind,
- c) auf brennbarem Untergrund.

2.2 Beim Verbrennen sind **folgende Mindestabstände** bei Durchmesser und Höhe des Holzhauens von maximal 1 Meter einzuhalten:

- 1,5 km zu Flugplätzen
- 100 m zu Waldflächen (ThürWaldG), wobei besondere Trockenperioden entsprechend zu berücksichtigen sind
- 100 m zu Lägern mit leicht entzündbaren Stoffen
- 50 m zu öffentlichen Straßen
- 50 m zu Wohngebäuden
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
- 5 m zu Grundstücksgrenzen

Bei größeren Feuern mit größerem Durchmesser und größerer Höhe sind die vorgenannten Abstände entsprechend zu erweitern!

2.3 Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss ein geeignetes Gerät bzw. eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

2.4 Das Erdreich um die Feuerstelle ist aufzugraben, feucht zu halten und mit Steinen bzw. nicht brennbarem Material geeignet zu schützen.

3. Es darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verbrannt werden. Das Verbrennen von frisch geschnittenem Baum- und Strauchschnitt sowie Laub ist verboten!

4. Das Verbrennen von Abfall, wie z. B. Altreifen, Altöl, Sperrmüll (dazu gehören auch gestrichenes lackiertes und beschichtetes Holz, Altfenster, Altplaste, Folien u. a.), Gartenabfälle oder Sondermüll, Bau- und Abbruchholz ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Das Verbrennen von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen ist als umweltgefährdende Abfallbeseitigung zu bewerten und kann gemäß § 326 Strafgesetzbuch einen Strafbestand darstellen.

5. Sollte das trockene, naturbelassene Holz für das Feuer schon Wochen vor dem Abbrennen aufgeschichtet worden sein, so ist dieses im Interesse des Natur- und Tier-schutzes unmittelbar vor dem Abbrennen umzuschichten. Damit wird Kleinsäugern, wie Igel, Mäusen und Bilchen sowie Kleinvögeln, Lurchen und Amphibien die Möglichkeit gegeben, aus der für sie tödlichen Falle zu entkommen.

6. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

7. Sollte ein Feuer außer Kontrolle geraten, scheuen Sie sich nicht, die Feuerwehr zu alarmieren!

8. Das Ordnungsamt der VG Hanstein-Rusteberg behält sich vor, dass Feuer vor dem entzünden zu kontrollieren und die Genehmigung bei Fehlverhalten zurückzuziehen.

Weitere Hinweise können Sie der Informationsbroschüre vom Landkreis Eichsfeld zur Sicherheit bei Feuerstätten im Freien entnehmen.



Eventuell weitere Auflagen:

Hohengandern, den
(Ort, Datum)

Unterschrift Ordnungsamt